

Das Prinzip der Öffentlichkeit der Tagungen schließt jedoch nicht aus, in erforderlichen Fällen geschlossene Tagungen abzuhalten, wenn z. B. Fragen zu beraten sind, die der Geheimhaltung unterliegen. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu stellen. Die Entscheidung darüber trifft die Volksvertretung durch Beschluß (§ 6 Abs. 5 GöV). Alle in nichtöffentlicher Tagung behandelten Fragen sind, sofern es die Volksvertretung nicht anders beschließt, geheimzuhalten (§ 17 Abs. 3 GöV). Die Pflicht zur Geheimhaltung kann nur auf Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden. In der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen stellt die nicht-öffentliche oder geschlossene Tagung die Ausnahme, die öffentliche Tagung aber die Regel dar.

Ausgehend von der politischen und staatsrechtlichen Bedeutung der Tagungen der Volksvertretungen sind die Fristen ihrer Durchführung im Gesetz geregelt. Danach beraten die Bezirkstage mindestens vierteljährlich, die anderen örtlichen Volksvertretungen mindestens einmal in zwei Monaten (§ 6 Abs. 1 GöV). Die Einhaltung dieser Regelung und damit die Regelmäßigkeit der Tagungen sichert eine kontinuierliche Arbeit der gewählten Machtorgane. Die örtlichen Räte tragen dafür eine hohe Verantwortung, der sie zunehmend besser gerecht werden.

**Untersuchungen weisen aus, daß in der weit-aus größten Zahl der Städte und Gemeinden die Tagungen der Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen in der erforderlichen Anzahl und fristgemäß stattfinden.<sup>9</sup>**

Grundlage für eine kontinuierliche, zielstrebige Arbeit der örtlichen Staatsorgane ist der *Arbeitsplan der Volksvertretung und ihrer Organe*. In ihm wird festgelegt, wie die Tätigkeit der Volksvertretung in Form ihrer Tagungen und des Wirkens ihrer Organe effektiv gestaltet und auf die Schwerpunkte der Arbeit konzentriert wird. Mit seiner Hilfe wird die Tätigkeit der Abgeordneten, der Kommissionen, des Rates und seiner Organe koordiniert sowie eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen organisiert und gefördert. Der Arbeitsplan wird in der Regel für ein Jahr

erarbeitet. Darin wird festgelegt, wann von welchen Organen bzw. von welchen Leitern welche Fragen, insbesondere zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes, vorzubereiten, vorzulegen, zu beraten bzw. zu entscheiden sind. Damit werden Voraussetzungen für eine langfristige und gründliche Vorbereitung der Tagungen und der Beschlüsse geschaffen.

Auf der Grundlage des Arbeitsplanes beschließen die Volksvertretungen *Konzeptionen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Tagungen*.

**Diese Konzeptionen enthalten:**

- die Tagesordnung und Festlegungen, wer vor der Volksvertretung Bericht erstatten soll;
- die Zielstellung für die Beratung einschließlich der Festlegung, welche Beschlüsse durch den Rat vorzubereiten sind;
- Schwerpunkte für die Tätigkeit der Kommissionen und des Rates;
- differenzierte Maßnahmen zur Einbeziehung der Werktätigen, zur Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, und mit den Ausschüssen der Nationalen Front;
- Festlegungen zur Auswertung der Tagung, zur Veröffentlichung und Erläuterung der Beschlüsse bzw. der Ergebnisse der Tagung;
- technisch-organisatorische Maßnahmen.

Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen werden jeweils von einer *Tagungsleitung* geleitet (§ 6 Abs. 3 GöV). Dieser gehören einschließlich des Vorsitzenden des Rates als ständiges Mitglied drei bis fünf Abgeordnete an. In die Tagungsleitung werden Abgeordnete gewählt, die hinsichtlich der zu beratenden und zu entscheidenden Fragen die besten Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und die auf diesem Gebiet die engste Verbindung zu den Werktätigen und ihren Kollektiven haben. Mit der Wahl durch die Volksvertretung — in der Regel in der vorhergehenden Tagung — wird den zur Tagungsleitung gehörenden Abgeordneten das Recht und die Pflicht übertragen, die Durchführung der Tagung zu leiten und an ihrer Vorbereitung mitzuwirken.

---

<sup>9</sup> Vgl. a. a. O., S. 35 ff.